

# STATUTEN

VOM

**11. MAI 2022**

## ARTIKEL 1

Unter dem Namen SVFP, Schweizerischer Verband der freiberuflichen Physiotherapeuten (ASPI, Association suisse des physiothérapeutes indépendants) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz chemin des Pinsons 3, 1012 Lausanne.

## ARTIKEL 2

Die Ziele des Verbandes sind:

- Die freiberufliche und verantwortungsvolle Berufsausübung zu fördern;
- Die Interessen, die Rechte und das Ansehen des freiberuflichen Physiotherapeuten zu vertreten;
- Tarifverträge mit den Krankenversicherungen für seine Mitglieder abschliessen;
- Seinen Mitgliedern effiziente Dienstleistungen im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung anzubieten;
- Die Grundausbildung der auszubildenden Physiotherapeuten mitzugestalten, dies mit Blick auf die Interessen der Physiotherapie;
- Die Weiterbildung und Nachdiplomstudien, welche den Bedürfnissen der Mitglieder, der Patienten und der Entwicklung des Berufes Rechnung tragen, zu fördern;
- Die Gründung und das Funktionieren von kantonalen oder regionalen Vereinigungen angeschlossenen Physiotherapeuten zu unterstützen;
- Den Austausch mit der institutionellen Berufsausübung in Spitälern und Heimen, insbesondere im Rahmen der Förderung und der Entwicklung der Physiotherapie, der Qualitätssicherung und der Forschung zu unterstützen;
- All diejenigen Aufgaben und Tätigkeiten wahrzunehmen, um die genannten Ziele zu verwirklichen.

## ARTIKEL 3

Mitglieder des Verbandes können werden:

- Als Aktivmitglied alle Physiotherapeuten, die zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt sind;
- Als assoziiertes Mitglied alle angestellten Physiotherapeuten, welche den Beruf ausüben oder lehren;
- Als **Juniormitglied** alle Lernenden, die die Ausbildung zum Physiotherapeuten in der Schweiz absolvieren.

Wer sich um den Beruf des Physiotherapeuten und dessen Organisationen besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Aktivmitglied sind, sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden. Sie bleiben aber stimm- und wahlberechtigt.

Die Passivmitgliedschaft kann beantragen, wer seit mehr als einem Jahr seine Berufstätigkeit aufgegeben hat und Mitglied des Verbandes bleiben möchte.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder und die assoziierten Mitglieder.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

Die Kündigung kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Sekretariat des Verbandes bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Grundangabe beschliessen. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung zu, welche den Rekurs an der nächsten ordentlichen Generalversammlung traktandiert.

## ARTIKEL 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird einberufen vom Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Sie findet mindestens ein Mal pro Jahr statt.

Jedes Aktivmitglied oder assoziierte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, ausser im Fall der Statutenänderung oder der Auflösung des Verbandes.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Ernennung der Rechnungsrevisoren;
- Annahme des Budgets und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge, die je nach Mitgliederkategorie verschieden sein können;
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Auftragserteilung der Sekretariatsführung und die Buchführung an einen Dritten übergeben werden;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Verbandes.

## ARTIKEL 5

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Es können nicht mehr als zwei assoziierte Mitglieder dem Vorstand angehören. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist soweit als möglich der Vertretung der verschiedenen Kantone oder Regionen Rechnung zu tragen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung übertragen sind, nämlich:

- Die administrative und finanzielle Führung und die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Die Bildung von Kommissionen und die Ernennung deren Mitglieder;
- Das Aushandeln und Abschliessen von Vereinbarungen;
- Die Ernennung einer Ethischen Kommission bestehend aus drei Verbandsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann erneuert werden. Ein Ethikkodex und ein Pflichtenheft legen den Aufgabenbereich dieser Kommission fest.

## ARTIKEL 6

Die Kompetenzen und die Aufgaben der kantonalen und der regionalen Vereinigungen werden in Reglementen definiert. Der Verband unterstützt deren Handlungen im Rahmen dieser Statuten.

## ARTIKEL 7

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- Schenkungen und Legate;
- Unterstützungsbeiträge.

## ARTIKEL 8

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## ARTIKEL 9

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer verpflichten den Verband rechtsgültig durch Kollektivunterschrift.

## ARTIKEL 10

Jede Statutenänderung sowie die Auflösung des Verbandes müssen von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## ARTIKEL 11

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. März 2012 angenommen. Sie treten ab sofort in Kraft.

Die Mitglieder des ehemaligen Verbandes „Société vaudoise et romande de physiothérapie (SVRP)“ werden Mitglieder dieses Verbandes.

Der SVFP übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven der SVRP zum Wert vom 1. Januar 2006 und verwendet diese gemäss der an der Auflösungsversammlung der SVRP getroffenen Entscheidungen.

✂   ✂   ✂

### ASSOCIATION SUISSE DES PYSIOTHERAPEUTES INDEPENDANTS

Le Président

Le Secrétaire Général

F. de Kalbermatten

J. Michoud

Lausanne, 11. Mai 2022  
FdK/jm